

**1. Umsetzung des revidierten Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie Umsetzung der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechtes (08/GE 24/336)**

**A. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998**

**Fortsetzung 1. Lesung** (Fassung der vorberatenden Kommission nach Rückweisung siehe Anhang zum Protokoll)  
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

**Präsident:** Nachdem die Besoldungsverordnung an der letzten Sitzung an die vorberatende Kommission zurückgewiesen wurde, führen wir heute die 1. Lesung fort und diskutieren über die Fassung der vorberatenden Kommission, die Sie zusammen mit dem Kommissionsbericht erhalten haben. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Die Kommission behandelte an ihrer Sitzung vom 23. Januar 2012 die vom Grossen Rat am 11. Januar 2012 beschlossene Rückweisung der Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998.

Die vorberatende Kommission hat mit 9:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen Folgendes beschlossen:

- In § 35 Abs. 4 der Besoldungsverordnung werden neu die Präsidentinnen und Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aufgenommen, womit sie ebenfalls auf der Basis von 145 % des Minimums der massgebenden Besoldungsklasse entschädigt werden<sup>(\*)</sup>.
- § 36 Abs. 4 der Besoldungsverordnung bleibt unverändert, wie von der vorberatenden Kommission bereits vorgeschlagen.
- Der Anhang 1, Teil "Justiz und Polizei", lautet neu wie folgt:
  - Jugendanwälte und Jugendanwältinnen 20 - 24  
(unverändert, siehe Kommissionsbericht vom 29. Oktober 2011)
  - Präsidenten und Präsidentinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden 24<sup>(\*)</sup>  
(unverändert, siehe Kommissionsbericht vom 29. Oktober 2011)
  - Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden 22  
(verändert)
- Auf eine eigenständige Einstufung der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in die Lohnklasse 23 wird verzichtet.

- Abgesehen vom Präsidenten oder der Präsidentin erhalten die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden keine Fix-Besoldung von 145 %<sup>(\*)</sup>.

Ein Antrag, die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen zwar in der Lohnklasse 23 zu belassen, jedoch auf die Fix-Besoldung von 145 % zu verzichten, wurde mit 10:1 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Massgebend für den angepassten Antrag der vorberatenden Kommission waren folgende Überlegungen:

- Die Mitglieder der KESB gehören einer Behörde an, die gerichtliche Funktionen ausübt. In ihrer Amtsausübung müssen sie deshalb unabhängig sein, weshalb keine lohnwirksame Beurteilung ihrer Tätigkeit und Qualifikation wie bei Angestellten der kantonalen Verwaltung erfolgen kann.
- Mindestens der Präsident oder die Präsidentin der KESB muss deshalb in der Lohnklasse 24 eingereiht bleiben und soll die vorgesehene Fix-Besoldung von 145 % des Minimums dieser Lohnklasse erhalten. Andernfalls wird der Abstand zur Einreihung der entsprechenden Positionen der Bezirksgerichte zu gross. Dies ist nicht angebracht, da es sich bei Fällen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes häufig um menschlich aufwendige und emotional belastende Angelegenheiten handelt, die sich über Jahre hinziehen können. Es handelt sich um eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit, die entsprechend entlohnt werden soll.
- Die lohnmassige Gleichbehandlung der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen einerseits und der übrigen Mitglieder der KESB andererseits erscheint vertretbar. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der KESB und bestimmt die Präsidenten und Präsidentinnen der KESB direkt, während sich die KESB im Übrigen intern selbst konstituieren. In Bezug auf die Funktion des Vizepräsidiums ist deshalb eine (zum Beispiel jährliche) Rotation innerhalb der Behörde möglich (Fachpersonen unterschiedlicher Disziplinen). Der Zusatzaufwand für diese Funktion kann durch Zulagen, welche die Besoldungsverordnung zulässt, entschädigt werden. Eine Einteilung der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen in eine eigene Lohnklasse hätte bei einer entsprechenden Funktionsänderung auch eine Änderung der Lohnklassen zur Folge, was vermieden werden soll.
- Der Regierungsrat wird für alle Mitglieder der KESB (Präsidenten und Präsidentinnen ausgenommen) ein Anfangsgehalt festlegen, das etwas über dem Minimum der Lohnklasse liegen wird. Erhöhungen sollen analog zum System des erfahrungsbezogenen Lohnanstieges erfolgen, wie dies derzeit zum Beispiel bei Betriebsbeamten, Friedensrichtern, Grundbuchbeamten und Notaren angewandt wird. Nach einer Anstellungsdauer von 15 bis 20 Jahren wird in der Regel das Maximum von 145 % erreicht. Lohnunterschiede zwischen Behördenmitgliedern wird es somit nur bei Personalwechsel beziehungsweise neu in die Behörde gewählten Personen geben. Diese beginnen wieder mit dem vom Regierungsrat festgelegten Einstiegslohn.

Nicht Gegenstand der Beschlussfassung waren die Löhne der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der von den KESB bestellten Sekretariate (vergleiche Botschaft, Seite 56). Solche Personen sind nicht Mitglieder der KESB. Sie werden nach den gleichen Richtlinien entlohnt wie kantonale Angestellte. Eine spezielle gesetzliche Regelung in der Besoldungsverordnung ist deshalb nicht vorgesehen. Bei solchem Personal muss differenziert werden:

- Fachpersonal, zum Beispiel mit juristischer, sozialarbeiterischer oder kaufmännischer Ausbildung, wird in höhere Lohnklassen (bis Lohnklasse 21) eingereiht, erhält jedoch selbstverständlich keine Fixbesoldung. Ob und in welchem Umfang solches Fachpersonal angestellt wird, ist davon abhängig, welche Fachgebiete und welches Fachpensum die KESB-Mitglieder selbst abdecken können.
- Reines Administrationspersonal (Schreibkräfte) wird allerdings in tieferen Lohnklassen (12 bis 14) angestellt werden.

Das Departement geht davon aus, dass mit diesem angepassten Antrag der vorberatenden Kommission rund Fr. 200'000.-- an Personalkosten eingespart werden können.

Die vorberatende Kommission lehnt tiefere Einreihungen der Präsidenten und Präsidentinnen beziehungsweise der Mitglieder der KESB klar ab (die Kommissionsmitglieder, welche sich der Stimme enthalten haben, haben die Kommissionsfassung vor der Rückweisung bevorzugt). Die Behördenmitglieder tragen eine beträchtliche Verantwortung und müssen unabhängig arbeiten können. Wer einseitig nur auf die Personalkosten schaut, nimmt in Kauf, dass die Qualität der Entscheide sinkt und Falldauer sowie Fallkosten zunehmen. Ebenso besteht die latente Gefahr, dass die Berufsbeistandschaften Mühe hätten, qualitativ ungenügende oder unklare Entscheide der KESB umzusetzen, und mit vielen Rückfragen beschäftigt wären. Dies hätte ein ineffizientes Verfahren sowie insgesamt gesteigerte Kosten zur Folge, was sich letztlich nachteilig auf die Familie beziehungsweise die Gesellschaft auswirken würde.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Die vorberatende Kommission hat Ihren Auftrag, den Sie ihr an der letzten Sitzung mit der Rückweisung erteilt haben, meines Erachtens gut erfüllt. Eine Vorbemerkung zum Auftrag: Für eine Spezialkommission, die sich mit dem Vormundschaftsrecht befasst, ist es nicht ganz einfach, von sich aus eine Einteilung der neu gebildeten Behördenkörper in ein bestehendes Lohnklassensystem vorzunehmen. Dies hätte nach unserer Auffassung eigentlich die Aufgabe einer speziellen Kommission sein müssen, die sich eigens mit der Besoldungsverordnung befasst. Wir haben Ihren Auftrag trotzdem entgegengenommen und bieten Ihnen heute eine abgeänderte Lösung an. Wir schlagen vor, dass die Präsidentinnen und Präsidenten der neu zu bildenden KESB nach wie vor in der Lohnklasse 24 bleiben und eine Fix-Besoldung von 145 % des Minimums dieser Lohnklasse erhalten sollen. Insofern hat sich gegenüber der ursprünglichen Fassung nichts geändert. Verändert wurde die Einteilung der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die zusammen mit den übrigen Mitgliedern

der KESB neu in die Lohnklasse 22 eingeteilt werden sollen, und zwar ohne Fix-Besoldung. Wie Sie dem Kommissionsbericht entnehmen können, schlagen wir für diese das gleiche System vor, das beispielsweise auch bei Friedensrichtern, Betreibungsbeamten und ähnlichen Funktionen angewandt wird: Der Regierungsrat wird in der Lohnklasse 22 eine Art Einstiegslohn festlegen, wobei ich betonen möchte, dass er etwas über dem Minimum liegen wird. Dieser Lohn soll für alle Mitglieder unabhängig ihres Alters und ihrer Qualifikation gelten. Der Regierungsrat wird den Anstieg so vornehmen, dass jemand nach 15 bis 20 Jahren in dieser Behörde in der Regel das Maximum von 145 % erreicht. Das KESB-Vizepräsidium ist nicht mehr in einer eigenen Lohnklasse aufgeführt, weil das Gesetz beispielsweise bei den so genannten einzelrichterlichen Kompetenzen in § 4 keine spezifische Funktion des Vizepräsidiums vorschreibt. In den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wird es Fachpersonen unterschiedlicher Disziplinen haben. Es liegt in der Kompetenz dieser Behörde selbst, den Vizepräsidenten zu wählen. Mit der Einreihung sämtlicher übriger Mitglieder der KESB in die Lohnklasse 22 ist es möglich, beispielsweise im Jahresrhythmus einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin zu bestimmen. Damit wird auch ein "Springen" zwischen den Lohnklassen vermieden, was der Fall gewesen wäre, wenn das Vizepräsidium in die Lohnklasse 23 eingereiht worden wäre. Die Kommission ist der Meinung, dass sie mit der vorliegenden Lösung den Bedenken, die vom Grossen Rat anlässlich der letzten Sitzung geäussert wurden, Rechnung tragen konnte. Die Frage, wie es denn in anderen Kantonen aussieht, ist nicht so einfach zu beantworten, weil es noch nicht sehr viele Kantone gibt, die sich überhaupt festgelegt haben. In Bezug auf den Kanton Aargau kann ich mit Zahlen aufwarten, doch hat dieser Kanton eine andere Lösung gewählt. Dort werden spezielle Familiengerichte gebildet. Die KESB werden Einheiten der Bezirksgerichte sein, wobei der Lohn des Präsidenten eines solchen Familiengerichtes zwischen Fr. 186'000.-- und Fr. 226'000.-- im Jahr liegen wird. Eine andere Zahl kann ich dem Entwurf der Botschaft aus dem Kanton St. Gallen entnehmen, in dem veranschlagt ist, dass ein Mitglied einer KESB durchschnittlich etwa Fr. 150'000.-- pro Jahr kosten soll. Im Kanton Zürich werden die Behörden kreisweise festgelegt. Das heisst, dass es quasi eine Kreis- oder Gemeindeaufgabe sein wird und keine verbindlichen Gesetze die Entlohnung eines KESB-Mitgliedes regeln. Dazu liegt lediglich eine Aussage der Sozialkonferenz des Kantons Zürich vor, wonach beim Regierungsrat beantragt wurde, dass er doch für eine Koordination dieser Löhne über die verschiedenen Kreise sorgen möge. Ich weise aber nochmals darauf hin, dass wir in der Kommission nicht nur über die Kosten diskutiert haben, sondern Wert darauf legen, dass die Behörden unabhängig sind. Bei den KESB ist eine Qualifikation nicht möglich. Die Unabhängigkeit muss erhalten bleiben, und es bietet sich für die Kommission auch nicht an, die Differenz zu den halbwegs vergleichbaren Bezirksgerichten zu gross werden zu lassen. Kantonsrat Arnold hat an der letzten Sitzung die von den KESB bestellten Sekretariate angesprochen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass es unterschiedliche Facheignungen in diesen Sekretariaten geben wird. Dort werden

aber auch ganz normale Schreibkräfte arbeiten, die rein fachlich mit den KESB nichts zu tun haben. Sie sind selbstverständlich mit anderen Angestellten des Kantons vergleichbar und werden in tiefen Lohnklassen, zum Beispiel 12 bis 13, angesiedelt sein. Es wird aber je nach Zusammensetzung der KESB unter Umständen notwendig sein, in diesen Sekretariaten über Fachleute zu verfügen. In diesem Zusammenhang wünscht sich der Regierungsrat die Flexibilität, auch in höheren Lohnklassen anstellen zu können. Darüber können wir heute jedoch nicht entscheiden, sondern lediglich über den Anhang 1, Teil "Justiz und Polizei", und damit über die Einteilung der Behördenmitglieder in diesen Lohnklassen.

**Baumann, SVP:** Die Fraktion der SVP hat die Rückweisung an der letzten Ratssitzung im Prinzip wegen zwei Hauptforderungen beantragt: 1. hohe Einreihung der KESB, vor allem mit dem Fixum von 145 % des Minimums; 2. Lohnklasse 17 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariates. Die SVP-Fraktion dankt der vorberatenden Kommission für die schnelle Arbeit. Mit der vorliegenden Fassung sind unsere Forderungen teilweise erfüllt. Wir nehmen auch Kenntnis davon, dass Sekretariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter nicht in die Lohnklasse 17 eingereiht werden, obwohl dies nicht Bestandteil der Vorlage ist. Die Fraktion der SVP stimmt der Fassung der vorberatenden Kommission mehrheitlich zu.

**Rüetschi, GP:** Wir danken dem Departement, das der vorberatenden Kommission einen hoffentlich mehrheitsfähigen Kompromiss zur Lohnfrage der KESB-Präsidenten und der übrigen Mitglieder vorgelegt hat. Die Grüne Fraktion bedauert natürlich, dass die ursprüngliche Fassung an der letzten Grossratsitzung keine Mehrheit gefunden hat. Es scheint nicht allen im Rat klar zu sein, wie die Aufgaben der KESB praktisch aussehen werden. Die KESB werden sich jahrelang mit einzelnen Fällen zu befassen haben, was eine hohe, auch psychische Belastung für die dort Beschäftigten zur Folge haben wird und unserer Ansicht nach auch entsprechend entschädigt werden sollte. Mit dem vorliegenden gut schweizerischen Kompromiss können wir uns aber anfreunden, und zwar auch deshalb, weil die Lohneinstufung der KESB-Präsidenten gleich geblieben ist. Dass die Vizepräsidenten abgestuft wurden, ist schade, die Begründung, dass sie von der Behörde selber bestimmt und auch schon nach einem Jahr ausgewechselt werden können respektive sich nicht an eine Amtsperiode halten müssen, aber nachvollziehbar. Im Gegensatz zur Besoldung der gewöhnlichen KESB-Mitglieder werden sie für ihre Spezial- und Mehraufgaben in diesem Amt einen finanziellen Zuschlag erhalten. Durch den Wegfall des (\*) in der Lohnklasse 22 ist es neu möglich, allen KESB-Mitgliedern einen Lohnanstieg aufgrund ihrer jeweiligen Berufserfahrung zu gewähren. Ich bitte jene, die das letzte Mal die ursprüngliche Fassung der Kommission angezweifelt haben, die vorliegende Fassung gutzuheissen. Wie der Kommissionspräsident bereits erwähnt hat, war es nicht die primäre Aufgabe der Kommission, Lohnentscheide zu fällen.

**Walter Schönholzer**, FDP: "Und es geht doch", ist man geneigt zu sagen. Die Zusatzschleife hat sich tatsächlich gelohnt. Jetzt liegt eine ausgewogene, flexible und gute Lösung ohne Einbusse an Qualität vor. Ausgewogen deshalb, weil sie der hohen Belastung und Verantwortung der KESB-Mitglieder Rechnung trägt, niemanden benachteiligt und weil Erfahrung und Leistung zählen. Flexibel deshalb, weil gerade bei den Vizepräsidien ein Wechsel möglich ist und der Mehraufwand, den ein Vizepräsidium mitbringt, auch flexibel entschädigt wird, beispielsweise mit der Zulagenpauschale. Gut deshalb, weil wir Fr. 200'000.-- einsparen und gleichzeitig den Lohndruck auf die Gemeinden reduzieren können. Dieser Weg kann Vorbild für weitere Funktionen sein. Wirklich sparen bei gleicher Qualität könnte man aber nur, wenn man statt fünf bloss drei KESB hätte. Das ist jedoch kein Thema mehr. Die Fraktion der FDP stimmt der Fassung der vorberatenden Kommission einstimmig zu.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Ich darf feststellen, dass der Vorschlag, den wir der vorberatenden Kommission unterbreitet haben, dort sehr intensiv besprochen und geprüft wurde. Jetzt liegt ein Konsens vor. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie die Vorlage unterstützen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsident**: Wir haben die Änderung der Besoldungsverordnung in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.